Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Zarrentin am Schaalsee für das Sondergebiet "Biogas Neuhof II" im Ortsteil Neuhof

Verfahrensvermerke B-Plan 22 Zarrentin am Schaalsee

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses i. d. Stadtvertretung vom **21.06.2007.** Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am **27.07.2007**.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB ist am **27.07.2007** durch Bekanntmachung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erfolgt

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **26.07.2007** von der Planung unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

4. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat am **07.11.2007** den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **24.12.2007** bis zum **25.01.2008** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zarrentin am Schaalsee öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am **14.12.2007** im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben dazu gemacht worden, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **18.12.2007** beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

7. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat am **05.06.2008** den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

8. Der 1. überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **08.07.2008** bis zum **07.08.2008** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zarrentin am Schaalsee öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am **27.06.2008** im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben dazu gemacht worden, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.06.2008** beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert. Am 25.09.2008 fassten die Stadtvertreter hierzu den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Dieser wurde am 09.12.2009 aufgehoben, da die Planung überarbeitet und angepasst werden musste.

10. Ein weiteres Beteiligungsverfahren betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom **28.09.2009** zum 2. überarbeiteten Entwurf. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde am **09.12.2009** der Satzungsbeschluss gefasst.

11. Am **19.07.2012** wurde dieser Satzungsbeschluss erneut aufgehoben, da die ausgefertigten Planunterlagen nicht mehr den geltenden Rechtsgrundlagen entsprachen. Ein weiterer Satzungsbeschluss mit den angepassten Richtigstellungen wurde am **25.10.2012** gefasst. Auch dieser Beschluss wurde wieder aufgehoben.

12. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat am **18.04.2013** den erneut überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

13. Der erneut überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **21.05.2013** bis zum **24.06.2013** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zarrentin am Schaalsee öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.05.2013 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben dazu gemacht worden, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

14. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2013, beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

15. Die Stadtvertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.08.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

16. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 22.08.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gebilligt.

    Für die Verfahrensvermerke 1 bis einschließlich 16:

    Zarrentin am Schaalsee, 24.09.2013 Glass

    (Siegel) Bürgermeisterin

17. Der katastermäßige Bestand am 20.08.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

    Ludwigslust-Parchim, 27.08.2013 i.A. Ellgan

    (Siegel)

18. Die Genehmigung ist mit Schreiben vom 29.03.2017 (Az: BP. 1200475) durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde erteilt worden.

    Zarrentin am Schaalsee, 06.05.2017 Glass

    (Siegel) Bürgermeisterin

19. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichen (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

20. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer eingesehen werden können, ist im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 13.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 14.06.2017 in Kraft getreten.

    Für die Verfahrensvermerke 19 und 20:

    Zarrentin am Schaalsee, 17.06.2017 Glass

    (Siegel) Bürgermeisterin

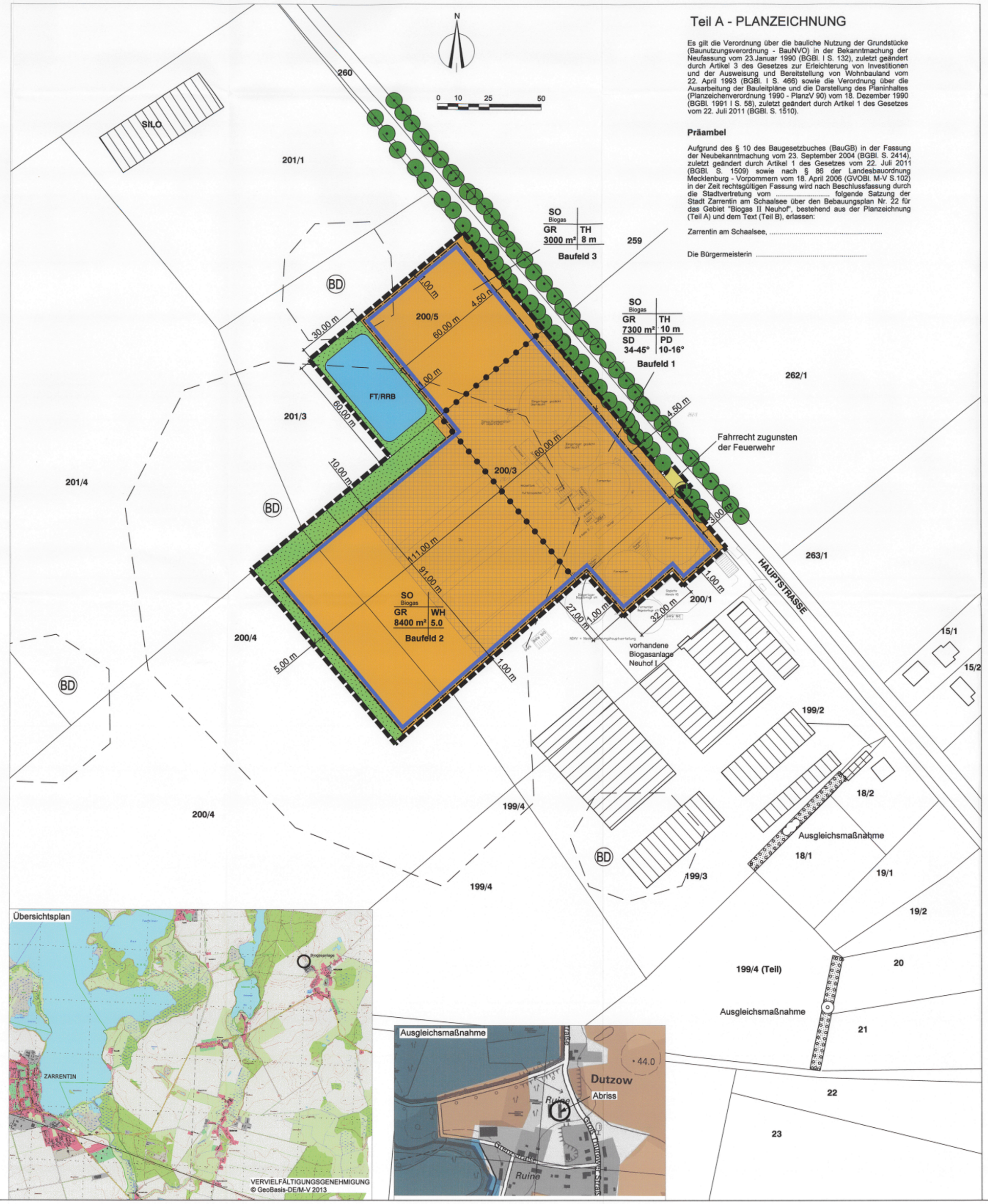

Teil A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1510).

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102) in der Zeit rechtsgültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung der Stadt Zarrentin am Schaalsee über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet "Biogas II Neuhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zarrentin am Schaalsee, ...

Die Bürgermeisterin .....

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Biogas — sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs.2 BauNVO) Zweckbestimmung: Biogasanlage

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR	Grundfläche mit Flächenangabe
WH	Wandhöhe
WH	Wandhöhe
SD	Satteldach
PD	Pultdach

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche

WASSERFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

FT/RRB — Feuerlöschteich/ Regenrückhaltebecken

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen
Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)
Erhaltung
Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BD — Bodendenkmal

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand

Vorhandene Flurstücksgrenzen

200/5 — Flurstücksnummer

3,50 m — Bemaßung

genehmigte Anlagen

Erweiterungsflächen

NUTZUNGSSCHABLONE

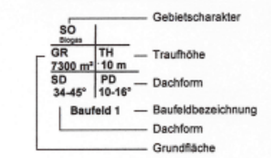

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Im Geltungsbereich ist bei Rodung von einem über Pflanzgebot festgesetzten Baum, nach Antrag und Genehmigung durch die Gemeinde, für den zu rodenden Baum einfacher Ersatz in der Qualität 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzyens zu leisten. Der Baum ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Regelungen des § 18 NatSchAG MV bleiben hiervon unberührt.
2. Im Geltungsbereich sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen, insbesondere die RAS- LP4 und die DIN 18920 in der jeweils geltenden Fassung. Im Kronentraufebereich zu erhaltender bzw. der als Ausgleich festgesetzten Bäume sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln (insbesondere durch Bodenabtrag, Ausschachtungen, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung oder unsachgemäßen Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) führen können.
3. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
4. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Teil B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In dem nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet Biogas sind im Baufeld 1 Anlagen zur Herstellung von Biogas (Biogasanlagen) mit einer Biogasproduktionsleistung von maximal 1.300 m³/h zulässig. Dazu gehören die für deren Betrieb und die Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen.
Auf den Dächern sind zum Einsatz erneuerbarer Energien das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

1.2 Innerhalb des Baufeldes 2 des SO-Gebietes Biogas ist auf einer Fläche von 8.400 m² die Siloanlage zulässig.

1.3 Innerhalb des Baufeldes 3 des SO-Gebietes Biogas sind auf einer Fläche von 3.000 m² Anlagen zur Lagerung von Gärresten und Dünger zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im Sondergebiet Biogas eine max. Traufhöhe von 10,00 m zulässig. Abweichend davon wird für das Baufeld 2 eine Wandhöhe von 5,0 m für die Siloanlage festgesetzt.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die nach § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Traufhöhe nicht für technisch bedingte Anlagen/Aufbauten, z.B. Getreidesilo, Schornstein. Diese Anlagen dürfen eine max. Höhe von 15 m haben. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird als Höhenbezugspunkt der dazugehörige Einfahrtsbereich von der Dorfstraße bestimmt.

3. Örtliche Bauvorschrift

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V

3.1 Gebäude und Siloanlagen sind in reflexionsarmen Farben in Beton, Anstrich lichtgrau zulässig. Bauteile mit Wärmeschutz werden mit Trapezblech in Grautönen verkleidet. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkung sind unzulässig. Nebengebäude können aus Beton oder verputzten Mauerwerk errichtet werden.

3.2 Dächer sind als Satteldach mit 34 - 45 ° oder Pultdach mit 10 - 16 ° Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckung ist Ziegel oder Blech (kein Kupfer) mit einem Dachüberstand von max. 100 cm zu verwenden. Auf den Dächern ist das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

3.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen gestalterische Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

4. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichsmaßnahmen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB in Verbindung mit §1a und §9 (1a) BauGB

4.1 Die Grünflächen sind als Rasenflächen landschaftsgärtnerisch herzustellen, Strauchpflanzungen sind statthaft.

5. Zuordnungsfestsetzungen

§ 9 Abs. 1a BauGB

5.1 Auf dem Flurstück 199/4 an der südöstlichen Grundstücksgrenze ist ein Wall (Höhe=2,00 m) incl. Bepflanzung mit einer zweireihigen Hecke (siehe Pflanzliste) herzustellen. Am Böschungsfuß sind 5 Einzelbäume im Abstand von 10 m zu pflanzen.

5.2 Auf dem Flurstück 199/3 ist an der südöstlichen Grundstücksgrenze, hinter dem Kälberstall, eine zweireihige Hecke (siehe Pflanzliste) anzulegen. Bei zukünftiger Beweidung der Fläche ist ein Wildschutzzaun o.a. Verbissschutz vorzusehen.

5.3 Auf dem Flurstück 200/1 ist vor dem Dünger/Güllelager an der östlichen Grenze ein Zaun (Höhe= 2,00 m), incl. Berankung als Sichtschutz herzustellen.

5.4 Zum Schutz des Landschaftsbildes sind im Bereich der Grenze zum Acker 9 St Laubbäume entsprechend Pflanzliste in Einzel oder Gruppenstellung zu pflanzen.

5.5 Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Radegast , Flur 1, Flurstücke 40, 43/2, 43/5, 43/8 und 43/9 die Moorrenaturierung des Neuendorfer Moores auf einer Fläche von 50,6523 ha mit einem Flächenäquivalent von anteilig 2458 FÄ zugeordnet. Die Maßnahme ist mit der Stiftung Biosphäre Schaalsee gesichert über die finanzielle Vereinbarung zur Ablösung mit Datum vom 24.04.2012 / 08.06.2012.

5.6 Die auszugleichenden Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 14.289 FÄ werden für das Projekt „Feuchtlebensraummanagement von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See" eingesetzt. Die konkreten finanziellen Regelungen sind Bestandteil der Änderung des Städtebaulichen Vertrages vom 24.04.2012 / 08.06.2012.

5.7 Als Maßnahme für das Ökokonto SCH-005 wird vom Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee in der Gemarkung Dutzow, Flur 1, Flurstück 311 der komplette Rückbau der Wirtschaftsgebäude und Flächenbefestigungen inklusive der Fundamente durchgeführt. Nach Herstellung der Oberfläche ist die Fläche der Sukzession überlassen. Es stehen 0,9202 ha/FÄ (9.202 FÄ entsprechend Bilanzierung) für den Rückbau in Dutzow zur Verfügung. Davon werden 0,598 ha /FÄ (5.980 FÄ) für den Ausgleich zugeordnet.

5.8 Pflanzliste

Dreijährige Entwicklungspflege mit 90%-igem Anwachsergebnis , Verbissschutz, norddeutscher Provinzyens

Bäume 2x verpflanzt, Hst. STU 16-18

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelkirsche	Prunus avium
Stiel-Eiche	Quercus robur

Sträucher: verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60-80 cm: Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m

Weißdorn	Crataegus monogyna
Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Kornelkirsche	Cornus mas
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Schlehe	Prunus spinosa

5.9. Die Sicherungen der Maßnahmen erfolgen über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Zarrentin am Schaalsee und dem Investor des Vorhabens der Bioenergie Neuhof GmbH & Co.KG.

6. Festsetzungen zum Immissionsschutz

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

6.1 Innerhalb der Flächen sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 für die Baufläche von tags / nachts 65 / 51 dB(A) tags (T) (6.00- 22.00 Uhr) noch nachts (N) (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

6.2 Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" kann beim Beuth Verlag Berlin, bezogen werden.

6.3 Weiterhin sind Vorhaben zulässig, deren Immissionsanteile die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Ausfertigung:	**2. Ausfertigung**
genehmigungsfähige Planfassung:	**August 2013**
erneut überarbeiteter Entwurf:	März 2013
2. überarbeiteter Entwurf:	Juni 2009
1. überarbeiteter Entwurf:	21.04.2008
Entwurf:	08.07.2007
Planungsstand	**Datum:**

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Zarrentin am Schaalsee für das Sondergebiet "Biogas Neuhof II" im Ortsteil Neuhof

Kartengrundlage:
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN DIETERICH+MATHILDE TIJSSEN
BAND-LANGHU A.D.ISAR
TEL. 09951-59082
FAX. 09951-59082
eMAIL info@tijssen.biz

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung GNS – Zarrentin – SHS - Consulenzentrale

ergänzt durch: Vermessungsbüro Theege
Stand: Oktober 2012

Planer: Stadtplanerin . Dipl.-Ing. Sybille Wilke, Landschaftsarchitekt Karsten Jensen, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung

Maßstab 1 : 1000